

Inbetriebnahme von Produktionsanlagen elektrischer Energie

Für die Inbetriebnahme einer neuen Produktionsanlage elektrischer Energie am Netz der AEK Energie AG (AEK) sind die folgenden Schritte zu berücksichtigen:

Inbetriebnahme Produktionsanlagen	Verantwortlich
1. Anschlussgesuch EEA inkl. den technischen Angaben der Anlage bei AEK einreichen. Nachträgliche Änderungen der angegebenen Daten müssen uns gemeldet werden.	Installateur, Planer Anlagebetreiber
1.1 Für Anlagen grösser 30kVA muss eine ESTI-Bewilligung eingeholt werden.	Installateur, Planer, Anlagebetreiber
1.2 Der Anschluss 1-phasiger Anlagen $\geq 3.6\text{kVA}$ ist auf Grund der unsymmetrischen Belastung des Verteilnetzes nicht zulässig, inkl. elektrische Speicher.	
2. AEK prüft das Anschlussgesuch und sendet dem Kunden: <ul style="list-style-type: none"> I die vertraglichen Bestimmungen für Produktionsanlagen; I das Formular zur Vergütung der elektrischen Energie (Abnehmer der produzierten elektrischen Energie ist bekannt). 	AEK
3. Die folgenden Dokumente sind der AEK rechtzeitig unterzeichnet zu retournieren: <ul style="list-style-type: none"> I die vertraglichen Bestimmungen für Produktionsanlagen; I Formular zur Vergütung der elektrischen Energie. 	Anlagebetreiber
4. AEK bewilligt das Anschlussgesuch und sendet dieses zusammen mit den unterzeichneten Verträgen an den Anlagebetreiber.	AEK
5. Bau der Produktionsanlage. Für die elektrische Installation ist die Art der Messung zu beachten (siehe Merkblatt Messung von Produktionsanlagen).	Installateur, Planer, Anlagebetreiber
5.1 Allfälliger Ausbau des Netzanschlusses und/oder des Verteilnetzes.	AEK
6. Installationsanzeige inklusive 1-poliges Messschema AEK senden.	Installateur
7. Apparatebestellung (Fertigstellungsformular).	Installateur
7.1 Montage der Messung (Nummerierung anpassen).	AEK
8. Sicherheitsnachweis an AEK senden.	Installateur
9. Inbetriebnahme der Produktionsanlage. Das Abnahmeprotokoll AEK zustellen. Bei ESTI-pflichtigen Anlagen kann AEK bei der Inbetriebnahme vor Ort sein.	Installateur, Planer, Anlagebetreiber
10. Abnahme der Anlage, gegebenenfalls Analysemessung der Spannungsqualität.	AEK
10.1 Anlagen, mit frei handelbarem Herkunftsnachweis (HKN), mit Einmalvergütungen oder mit einer KEV-Anmeldung müssen im Auftrag von Swissgrid beglaubigt werden. Die Beglaubigung muss vor Ort vorgenommen werden, bis zu einer Leistung $\leq 30\text{kVA}$ durch AEK, $> 30\text{kVA}$ durch einen Auditor. Die Beglaubigung und der Sicherheitsnachweis werden Swissgrid AG zugestellt.	Installateur, Planer, Anlagebetreiber, AEK
11. Messdaten werden an den zuständigen Abnehmer der Energie gesendet.	AEK

